

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Wasserversorgung
der Gemeinde Schacht-Audorf (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2009 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**
- § 1 Öffentliche Einrichtung
 - § 2 Abgabenerhebung
- II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Wasserversorgung**
- § 3 Grundsätze der Beitragserhebung
 - § 4 Beitragsfähige Aufwendungen
 - § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
 - § 6 Berechnung des Beitrages
 - § 7 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
 - § 8 Beitragspflichtige
 - § 9 Entstehung der Beitragspflicht
 - § 10 Vorauszahlungen
 - § 11 Veranlagung und Fälligkeit
 - § 12 Kostenerstattungsanspruch
 - § 13 Ablösung
- III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Wasserversorgung**
- § 14 Grundsätze der Gebührenerhebung
 - § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
 - § 16 Erhebungszeitraum
 - § 17 Gebührenpflicht
 - § 18 Entstehung des Gebührenanspruchs
 - § 19 Vorauszahlungen
 - § 20 Gebührenschuldner
 - § 21 Fälligkeit
- IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 22 Umsatzsteuer
 - § 23 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
 - § 24 Datenverarbeitung
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
 - § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - b) Kostenerstattungen für die Grundstücks- und Hausanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlage) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Wasserversorgung

§ 3 Grundsätze der Beitragserhebung

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
2. Beiträge werden zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen, erhoben.

§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen

1. Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) des Wasserwerkes,
 - b) von Versorgungsleitungen mit ihren Nebeneinrichtungen.
2. Der Aufwand umfasst nicht die Herstellungskosten für die Grundstücks- und Hausanschlüsse. Diese Aufwendungen sind gemäß den Bestimmungen des § 12 gesondert zu erstatten.
3. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

4. Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Wassergebühren finanziert.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt wurde oder entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 6

Berechnung des Beitrages

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem geschosshabhängigen Beitragssatz.

§ 7

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Berechnungsgrundlagen für den Anschlussbeitrag sind die Flächengröße des Grundstücks und die Anzahl der Geschosse. Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für Grundstücke mit

eingeschossigen Gebäuden	1,00 €
zweigeschossigen Gebäuden	1,20 €
dreigeschossigen Gebäuden	1,40 €
viergeschossigen Gebäuden	1,55 €
fünf- und mehrgeschossigen Gebäuden	1,71 €
2. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden nur die Hof- und Gebäudeflächen angesetzt.
3. Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Geschosshzahl, so wird der Berechnung nach Absatz 1 die höchste Geschosshzahl zugrunde gelegt. Ausgebaute Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt. Bei gewerblichen oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Geschosse gelten je volle 4 m

Gebäudehöhe als ein Geschoss.

4. Übersteigt die Zahl der selbständigen Wohneinheiten die Anzahl der Geschosse um mehr als das Doppelte, so wird für die Berechnung nach Absatz 1 die nächsthöhere Klasse zugrunde gelegt. Mehrgeschossige Gebäude mit nur einer selbständigen Wohneinheit bis zu 120 m² Wohnfläche gelten als eingeschossige Gebäude.
5. Bei der Berechnung des Beitrages wird nur eine Grundstückstiefe von höchstens 50 m, gemessen an der Straßenfront, an der die Versorgungsleitung liegt, berücksichtigt. Bei Grundstücken ohne unmittelbare Verbindung zur Straße ist diese Tiefe an der Seite zu messen, die parallel zur Straße verläuft. Grundstücksteile, die lediglich der Zuwegung dienen (Pfeifenstielgrundstücke), werden nicht in die Flächenberechnung einbezogen.
6. Bei unbebauten Grundstücken wird als Anzahl der Geschosse die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschosshöhe zugrunde gelegt. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird die Geschosshöhe zugrunde gelegt, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen. Soweit eine Beitragspflicht nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht diese spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
2. Im Falle des § 5 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Wasserversorgungssatzung.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst und durch Bescheid festgesetzt. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

1. Nach Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 9 wird der Beitrag durch Bescheid festgesetzt.
2. Bei der Festsetzung des Beitrages wird die geleistete Vorauszahlung angerechnet. Die Vorauszahlung und die Schlusszahlung des Beitrages sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.
3. Abweichend von Absatz 2 kann die Gemeinde durch besonderen Beschluss mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 12 Kostenerstattungsanspruch

Für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse sind der Gemeinde die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 8, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Wasserversorgung

§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Grundgebühren für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, und als Verbrauchsgebühren für die Grundstücke, von denen Wasser aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird, erhoben.
2. In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, derer die Gemeinde sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Anlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab für jedes angeschlossene Grundstück erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der eingebauten Wassermengenzähler je angeschlossenem Grundstück. Die Grundgebühr beträgt jährlich **45,00 Euro** je Wassermengenzähler.
2. Die Verbrauchsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Maßstab für die Verbrauchsgebühr ist die entnommene bzw. gelieferte Wassermenge im Erhebungszeitraum. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,35 EURO** je m³ entnommenem bzw. geliefertem Wasser.
3. Die entnommenen bzw. gelieferten Wassermengen werden durch Messeinrichtungen (Wassermengenzähler) gemäß den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung festgestellt. Hat ein Wassermengenzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Gleiches gilt, wenn bei einem Eigentumswechsel oder bei der Jahresablesung kein Zählerstand mitgeteilt wird.
4. Für Bauwasseranschlüsse sind einmalig Benutzungsgebühren nach dem umbauten Raum der zu errichtenden Gebäude zu zahlen. Der Bauwasseranschluss berechtigt zur Entnahme von Wasser vom Baubeginn bis zum Bezug bzw. zur Gebrauchsabnahme des Gebäudes. Das entnommene Wasser ist ausschließlich für Bauzwecke zu verwenden. Die Gebühr beträgt 1,35 Euro je angefangene 10 m³ umbautem Raum.

§ 16 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 17 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und dem Grundstück Wasser zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 18 Entstehung des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung der Wasserversorgung, für die Verbrauchsgebühr durch die Entnahme

von Wasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.

2. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 19 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
2. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
3. Bestand für einen Anschluss im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde liegende Wassermenge von der Gemeinde geschätzt und für die Ermittlung der Vorauszahlungen verwendet.

§ 20 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Bei einem Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Monats an, welcher der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen. Sofern der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Eigentumswechsel nach § 23 versäumt, haftet er auch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen. Gleiches gilt für dinglich Nutzungsberechtigte sowie Erbbauberechtigte entsprechend.

§ 21 Fälligkeit

Die Gebühren sowie die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit anderen Abgaben verbunden werden kann. Sie sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

§ 23 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde bzw. deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 24 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, aus dem Grundbuch sowie aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Soweit zur Veranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere nach dem Melderecht in Registern vorhandene personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach den §§ 15 Absatz 3 und 23 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schacht-Audorf vom 14.09.1992

nebst den ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

3. Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
4. Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schacht-Audorf, den 26.03.2009

gez. Reese

Eckard Reese
(Bürgermeister)

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	19.12.2011	01.01.2012